Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Bekanntmachungstext

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Az.: - 62.44 - 2021 - 617 -

Das Unternehmen Rheinische Baustoffwerke GmbH aus Bergheim plant die Herstellung einer Brunnenbohrung mit einer geplanten Teufe von max. 300 m zum Zwecke der Wasserversorgung in Erftstadt [Gemarkung: Gymnich, Flur: 2, Flurstück: 70] und hat dazu hier eine Anzeige gemäß § 127 BBergG für das Abteufen dieser Bohrung vorgelegt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben - Abteufen einer Bohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 120 m zum Zwecke der Wasserversorgung - nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb eines kurzen Zeitraums von ca. sechs bis acht Wochen durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen im Außenbereich. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des bohrtechnischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort ist unversiegelter Teil des Betriebsgeländes des Kies- und Sandtagebaus. Die Umgebung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die BAB 61 geprägt und weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit und der kurzen Dauer des Bohrvorhabens sowie der geringen Empfindlichkeit der Schutzgüter am Bohrstandort und in der Umgebung nicht zu befürchten. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Abteilung 6 Bergbau Und Energie in NRW

Datum: 26. Juli 2021 Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 62.44 - 2021 - 617 bei Antwort bitte angeben

Herr Lincke Jan-dirk.lincke@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3987 Fax: 02931/82-41119

Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Auskunft erteilt:

Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba: IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

Umsatzsteuer ID: DE123878675

BIC: WELADEDD

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Bezirksregierung Arnsberg



Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund zugänglich.

Dortmund, 26.07.2021

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Im Auftrag:

gez. Jan Dirk Lincke